

Infobrief *Spezial* Hohe Schmerzensgeldbeträge

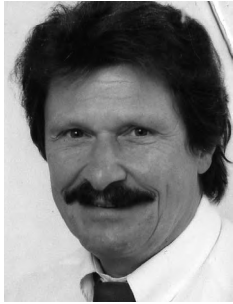
Fälle und rechtliche Beurteilungen

3. Jahrgang
JUN 2017

02

Editorial

Herausgeber: RiBGH Wolfgang Wellner, Karlsruhe



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die zweite Ausgabe 2017 des für Sie kostenlosen InfoBriefs „Hohe Schmerzensgeldbeträge“ als Ergänzung zu den „Hacks/Wellner/Häcker-Schmerzensgeldbeträgen“ bringt diesmal zunächst wichtige Neuigkeiten zum Schmerzensgeld und darüber hinaus wieder spektakuläre Fälle. Die bisherigen Ausgaben des Infobriefs finden Sie übrigens auch auf der Website www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de.

Zunächst berichten wir in der aktuellen Ausgabe über den Referentenentwurf eines bevorstehenden Gesetzes für „Hinterbliebenengeld“. Darüber hinaus geht es um eine Vorlage des 2. Strafsenats an die Vereinigten Großen Senate des BGH zu der Frage, ob bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten berücksichtigt werden können. Ein Fall, in dem ein hohes Schmerzensgeld zugesprochen wurde, betrifft die Punktion einer superinfizierten Flüssigkeitshöhle im Beckenbereich mit nachfolgender grob behandlungsfehlerhaft erfolgter Applikation von Alkohol. Ein weiterer Fall beschäftigt sich mit einer kompletten Querschnittslähmung hüftabwärts nach chemotherapeutischer Behandlung im Rahmen eines Studienprogramms. Der letzte Fall befasst sich – jahreszeitbezogen – mit dem tragischen Ende eines Maifeuers, bei dem der 15-jährige Kläger durch einen umstürzenden Mittelstamm eine Querschnittslähmung erlitt.

Viele weitere aktuelle Fälle finden Sie natürlich in der 35. Auflage der Hacks-Tabelle.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und hilfreiche Lektüre!

Wolfgang Wellner

Inhalt

Editorial

Fälle

Neues Gesetz zum „Angehörigenschmerzensgeld“ 2

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien beim Schmerzensgeld 3

Punktion einer superinfizierten Flüssigkeitshöhle im Beckenbereich mit nachfolgender grob behandlungsfehlerhaft erfolgter Applikation von Alkohol..... 7

Komplette Querschnittslähmung hüftabwärts nach chemotherapeutischer Behandlung im Rahmen eines Studienprogramms..... 8

Tragisches Ende eines Maifeuers..... 9



DeutscherAnwaltVerlag

Mit freundlicher Unterstützung
der Verlagspartner

LEGIAL
Mit Anspruch. Für Anspruch.

 **rehacare**
www.rehacare.net

Besuchen Sie auch
www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de

Neues Gesetz zum „Angehörigenschmerzensgeld“

Problem und Ziel:

Das mit dem Verlust eines nahestehenden Menschen verbundene Leid ist unermesslich. Selbst bei einer fremdverursachten Tötung steht nahen Angehörigen nach ständiger Rechtsprechung nur dann ein Schmerzensgeldanspruch gegen den Verantwortlichen zu, wenn sie eine eigene Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erleiden. Dafür müssen psychische Beeinträchtigungen, wie von den nahen Angehörigen empfundene Trauer und Schmerz, medizinisch fassbar sein und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene im Todesfall erfahrungsgemäß ausgesetzt sind (grundlegend: BGH, Urteil vom 11.5.1971 – VI ZR 78/70, BGHZ 56, 163, 165 f.; zuletzt: BGH, Urteil vom 10.2.2015 – VI ZR 8/14, NJW 2015, 2246, 2247). Abgesehen von diesem Schadensersatz bei einem sogenannten Schockschaden kann zwar der Ersatz von materiellen Schäden wie Beerdigungskosten, entgangener Unterhalt sowie entgangene Dienste verlangt werden. Für ihr seelisches Leid erhalten die Hinterbliebenen jedoch bisher keine Entschädigung. Auch eigene Schmerzensgeldansprüche, die von den Hinterbliebenen als Rechtsnachfolger des Getöteten geltend gemacht werden könnten, hat der Getötete in der Regel nicht erworben. Tritt der Tod sofort durch die schädigende Handlung ein, verliert der Geschädigte in diesem Moment die für die Entstehung eines Schmerzensgeldanspruchs erforderliche Rechtsfähigkeit. Hinterbliebene sollen künftig im Sinne einer Anerkennung ihres seelischen Leids wegen der Tötung eines ihnen besonders nahestehenden Menschen von dem hierfür Verantwortlichen eine Entschädigung verlangen können (Bundestags-Drucksache 18/11615).

Zum Inhalt des Referentenentwurfs:

- a) Es wird ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld („Hinterbliebenengeld“) als Zeichen der Anerkennung für das seelische Leid der Hinterbliebenen (nicht als Ausgleich für den Verlust des nahestehenden Menschen) geschaffen.
- b) Der Anspruch wird als § 844 Abs. 3 BGB in einen Zusammenhang mit den §§ 844-846 BGB (Ansprüche Dritter) gestellt. Darüber hinaus werden Gefährdungshaftungstatbestände im Arzneimittelgesetz, im Gentechnikgesetz, im Produkthaftungsgesetz, im Umwelthaftungsgesetz, im Atomgesetz, im Straßenverkehrsgesetz, im Haftpflichtgesetz sowie im Luftverkehrsgesetz ergänzt. Bei vertraglicher Haftung gilt der neue Anspruch nur in wenigen Ausnahmefällen.
- c) Der Anspruch wird nur im Falle des Todes und nicht auch bei schwerer Verletzung eines nahestehenden Menschen gewährt.
- d) Die Anspruchshöhe wird in das Ermessen der Gerichte gestellt. Die Rechtsprechung zum Schmerzensgeld für sog. Schockschäden sowie die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gibt insoweit Orientierung.
- e) Für die Anspruchsberechtigung ist ein „besonderes persönliches Näheverhältnis“ zwischen dem Getöteten und den Hinterbliebenen erforderlich, das bei engen Verwandten (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder) widerlegbar gesetzlich vermutet wird.
- f) Der Anspruch ist auf konkurrierende Ansprüche der Angehörigen aus § 823 Abs. 1 BGB (Schmerzensgeld für Schockschäden) anrechenbar.

Psychische Beeinträchtigungen durch Verlust und Trauer müssen medizinisch fassbar sein

Anspruch wird ausschließlich im Todesfalle gewährt

BGH, Beschluss vom 16. September 2016 – VGS 1/16 – VersR 2017, 180

BGB § 253

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien beim Schmerzensgeld

Bei der Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld nach § 253 Abs. 2 BGB (vormals § 847 BGB a.F.) können alle Umstände des Falles berücksichtigt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Fall:

In der Vorlage des 2. Strafsenats an die Vereinigten Großen Senate des BGH ging es um die Frage, ob bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten berücksichtigt werden können, ob es im Urteil Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers oder des Geschädigten bedarf und ob der Einfluss dieser Verhältnisse auf die Bemessung der billigen Entschädigung in den Urteilsgründen erörtert werden muss.

Rechtliche Beurteilung:

Die Vereinigten Großen Senate des BGH äußerten sich im Wesentlichen wie folgt:

Die erste Vorlagefrage ist – der Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen vom 6.7.1955 (GSZ 1/55, BGHZ 18, 149) folgend – dahin zu beantworten, dass bei der Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld nach § 253 Abs. 2 BGB (§ 847 BGB a.F.) alle Umstände des Falles berücksichtigt werden können. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden (§ 253 Abs. 2 BGB). Der unbestimmte Rechtsbegriff der „billigen Entschädigung“ meint sowohl nach dem Wortlaut als auch nach systematischer, historischer und teleologischer Auslegung eine angemessene Entschädigung, bei deren Bemessung der Tatrichter alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen darf.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, wie die einzelnen Umstände bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu gewichten sind.

Dabei stehen die Höhe und das Maß der Lebensbeeinträchtigung im Vordergrund. Bei den unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit zu berücksichtigenden Umständen haben die Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen stets das ausschlaggebende Moment zu bilden; der von dem Schädiger zu verantwortende immaterielle Schaden, die Lebensbeeinträchtigung, steht im Verhältnis zu den anderen zu berücksichtigenden Umständen immer an der ersten Stelle.

Daneben können aber auch alle anderen Umstände berücksichtigt werden, die dem einzelnen Schadensfall sein besonderes Gepräge geben, wie – was der 2. Strafsenat nicht in Zweifel zieht – der Grad des Verschuldens des Schädigers, im Einzelfall aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten oder des Schädigers. Ein

Bei der Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld nach § 253 Abs. 2 BGB (§ 847 BGB a.F.) müssen alle Umstände des Falles berücksichtigt werden

Der von dem Schädiger zu verantwortende immaterielle Schaden, die Lebensbeeinträchtigung, steht immer an der ersten Stelle

Bei der Bemessung der billigen Entschädigung geht es um eine Gesamtbetrachtung

Weitere Fälle mit hohen Schmerzensgeldbeträgen finden Sie auch auf www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de

Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse von Betroffenen würde sich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen

Beitrag

allgemein geltendes Rangverhältnis aller anderen zu berücksichtigenden Umstände lässt sich nicht aufstellen, weil diese Umstände ihr Maß und Gewicht für die Höhe der billigen Entschädigung erst durch ihr Zusammenwirken im Einzelfall erhalten.

Vor diesem Hintergrund kann entgegen der Auffassung des 2. Strafsenats eine isolierte Betrachtung dahin, ob es bei der Bemessung des Schmerzensgeldes generell-abstrakt zum einen auf die Vermögenslage des Geschädigten, zum anderen auf die Vermögenslage des Schädigers ankommen dürfe, nicht Platz greifen. Denn es geht bei der Bemessung der billigen Entschädigung um eine Gesamtbetrachtung. Erst dadurch, dass der (Tat-)Richter im ersten Schritt alle Umstände des Falles in den Blick nimmt, dann die prägenden Umstände auswählt und gewichtet, dabei gegebenenfalls auch die (wirtschaftlichen) Verhältnisse der Parteien zueinander in Beziehung setzt, ergibt sich im Einzelfall, welche Entschädigung billig ist.

Die Betrachtung, dass es – generell-abstrakt – nicht zulässig ist, die Vermögenslage des Schädigers oder des Geschädigten einzubeziehen, hätte zudem zur Folge, dass die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes unausgesprochen negiert würde. Wenn der Genugtuungsgedanke eine Bedeutung behalten soll, sind „Art und Ausmaß des vom Schädiger wiedergutzumachenden Unrechts“ eben nicht in allen denkbaren Fällen abstrakt-generell von seinen Vermögensverhältnissen und insbesondere einem etwaigen wirtschaftlichen Gefälle zwischen den Parteien „gänzlich unabhängig“. Die Verletzung einer „armen“ Partei durch einen vermögenden Schädiger kann etwa bei einem außergewöhnlichen „wirtschaftlichen Gefälle“ ein bei der Gesamtbetrachtung des Einzelfalles mit zu berücksichtigender Umstand sein.

Auch eine verfassungskonforme Auslegung des § 253 Abs. 2 BGB gebietet es entgegen dem Wortlaut, der Systematik des Gesetzes und dem Sinn und Zweck der Norm nicht, dass der Richter bestimmte Umstände des Einzelfalles wie die Vermögensverhältnisse der Parteien von vornherein nicht berücksichtigen darf.

Zur Begründung der gegenteiligen Ansicht wird unter anderem angeführt, eine unterschiedliche Bewertung von körperlichen und seelischen Leiden danach, ob der Betroffene finanziell besser oder schlechter gestellt sei, lasse sich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen. Eine solche Anknüpfung an die Vermögensverhältnisse sei mit dem sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG ergebenden, jedem Menschen in gleichem Maße ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status zukommenden Wert- und Achtungsanspruch und jedem Menschen in gleichem Maße zustehenden Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG) nicht vereinbar.

Dem ist nicht zu folgen. Damit wird die billige Entschädigung des § 253 Abs. 2 BGB mit der „Bewertung“ körperlicher oder seelischer Leiden gleichgesetzt. Das greift indes zu kurz, weil die in § 253 Abs. 2 BGB genannten Rechtsgüter sich als solche jeder Bewertung entziehen. Sie sind unverletzlich und unveräußerlich; ihr Wert ist unermesslich und unersetzlich (Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 2 Abs. 2 GG; vgl. BVerfG, NJW 2004, 2371, 2372).

Das Gesetz kann diese Rechtsgüter nicht bewerten, sondern lediglich regeln, welche Folgen ihre Verletzung hat. Dabei kommen beispielsweise strafrechtliche, sozial- und verwaltungsrechtliche sowie zivilrechtliche Folgen einer Rechtsgutsverletzung in Betracht. Diese unterliegen jeweils ihrer eigenen Systematik und haben ihre eigenen Voraussetzungen.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der schadensrechtlichen Folgen einer Verletzung der in § 253 Abs. 2 BGB genannten Rechtsgüter.

Es kommt darauf an, welche Folgen das Gesetz an die Rechtsverletzung knüpft, und ob diese Regelungen der Verfassung entsprechen.

Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „billigen Entschädigung“ durch den Großen Senat für Zivilsachen und die ständige Rechtsprechung dahin, dass der Tatrichter bei ihrer Bemessung alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen darf, beruht nicht auf einer unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) oder dem Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG).

Der soziale Wert und Achtungsanspruch eines Menschen, der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt (vgl. BVerfG, NJW 2006, 1580 Rn. 12), sowie die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit werden nicht dadurch beeinträchtigt oder verletzt, dass bei der Bemessung der Höhe eines zivilrechtlichen Anspruchs alle Umstände des Einzelfalls, darunter auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien, berücksichtigt werden dürfen. Es obliegt vielmehr dem (Tat-)Richter, die Wertentscheidungen des Grundgesetzes bei der Bemessung der „billigen Entschädigung“, insbesondere bei der Auswahl und der im Verhältnis zueinander erfolgenden Gewichtung der fallprägenden Umstände, im jeweiligen Einzelfall zu beachten. Bei besonderen Fallgestaltungen kann dem durch die Verfassung geschützten sozialen Achtungsanspruch gerade auch durch den Blick auf das Verhältnis der wirtschaftlichen Lage des Schädigers einerseits sowie des Geschädigten andererseits Genüge getan werden.

Die herkömmliche Auslegung des allgemeinen Rechtsbegriffs der billigen Entschädigung, wonach der Tatrichter alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen darf, stellt auch keine Verletzung des Gleichheitssatzes dar (Art. 3 Abs. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat zu § 847 BGB a.F. bereits entschieden, dass die Vorschrift verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (BVerfG, NJW 2000, 2187 f.) und gerade wegen der Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „billige Entschädigung“ Differenzierungen zulässt, die eine dem Gleichheitssatz entsprechende Anwendung ermöglichen.

Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten in wesentlicher Hinsicht anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Eine solche Grundrechtsverletzung liegt nicht nur dann vor, wenn der Gesetzgeber mehrere Personengruppen ohne hinreichenden sachlichen Grund verschieden behandelt, sondern ebenfalls dann, wenn die Gerichte im Wege der Auslegung gesetzlicher Vorschriften zu einer derartigen, dem Gesetzgeber verwehrten Differenzierung gelangen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass der Verfassungsgrundsatz lediglich die Gleichbehandlung der Bürger durch den zuständigen Träger der öffentlichen Gewalt verlangt, nicht aber die Gleichbehandlung durch mehrere voneinander unabhängige Träger. Insbesondere verletzen abweichende Auslegungen derselben Norm durch verschiedene Gerichte das Gleichbehandlungsgebot nicht (BVerfG, NJW 2000, 2187 m.w.N.).

Da die herkömmliche Auslegung des Rechtsbegriffs der billigen Entschädigung für alle Normadressaten gleichermaßen gilt, liegt darin schon keine Ungleichbehandlung. Eine solche könnte höchstens durch die Rechtsprechung eines Gerichts – auch des Revisionsgerichts – bei der Überprüfung der tatrichterlichen Festsetzung des Schmerzensgeldes auf Rechtsfehler (vgl. BGH, VI. Zivilsenat, Urteile vom 12.5.1998 – VI ZR 182/97, BGHZ 138, 388, 391; vom 19.9.1995 – VI ZR 226/94, VersR 1996, 380)

Gerade die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „billige Entschädigung“ lässt Differenzierungen zu

Weil der Rechtsbegriff der „billigen Entschädigung“ für alle Normadressaten gilt, liegt keine Ungleichbehandlung vor

Die Befürchtung einer „Taxierung des Schmerzensgeldes nach sozialen Klassen“ wird bisheriger Rechtsprechungspraxis nicht gerecht

Besuchen Sie uns auch auf:
www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de

Bei der Gesamtbetrachtung des Falles durch die Schädigung steht die Lebenshemmung im Vordergrund

entstehen, wenn die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien im Hinblick auf andere von diesem Gericht getroffene Entscheidungen zu einer nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigten Ungleichbehandlung führte. Solche Rechtsprechung ist aber nicht ersichtlich.

Die verschiedentlich in diesem Zusammenhang geäußerte Befürchtung, die herkömmliche Auslegung des § 253 Abs. 2 BGB könne zu einer „Taxierung des Schmerzensgeldes nach sozialen Klassen“ führen, wird der bisherigen umfangreichen, differenzierten und einer gleichmäßigen, gerechten und billigen Bemessung der Entschädigung Sorge tragenden Rechtsprechungspraxis der Tatrichter (vgl. nur Hacks/Wellner/Häcker, Schmerzensgeldbeträge 2015, 33. Aufl., Nr. 1–3257), die die vom Verletzten erlittene Lebenshemmung ganz in den Vordergrund stellt, nicht gerecht.

Die von dem Tatrichter in Ausfüllung seiner originären Aufgabe vorgenommene Bemessung der Entschädigung im Einzelfall sowie deren revisionsrechtliche Kontrolle durch den Bundesgerichtshof (BGH, VI. Zivilsenat, Urteile vom 12.5.1998 – VI ZR 182/97, BGHZ 138, 388, 391; vom 19. September 1995 - VI ZR 226/94, VersR 1996, 380) unterliegt der verfassungsrechtlichen Überprüfung darauf, ob die Auslegung und Anwendung des § 253 Abs. 2 BGB auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Grundrechte beruht (insbesondere Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 GG) oder gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt (vgl. BVerfG, NJW 2000, 2187 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat – soweit ersichtlich – in keinem Fall die Auslegung und Anwendung des § 253 Abs. 2 BGB (oder des § 847 BGB a.F.) im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien beanstandet.

Bei der zweiten Vorlagefrage des 2. Strafsenats geht es um den Maßstab, nach dem die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten zu berücksichtigen sind. Dazu ist zunächst nochmals zu betonen, dass es bei der Bemessung der billigen Entschädigung in Geld nicht um eine isolierte Schau auf einzelne Umstände des Falles, wie etwa die Vermögensverhältnisse des Schädigers oder des Geschädigten, sondern um eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles geht. Diese hat der der rechtlichen Kontrolle unterliegende Tatrichter zunächst sämtlich in den Blick zu nehmen, dann die fallprägenden Umstände zu bestimmen und diese im Verhältnis zueinander zu gewichten. Dabei ist in erster Linie die Höhe und das Maß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen; hier liegt das Schwergewicht.

Für die Frage, ob es im Urteil Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers oder des Geschädigten bedarf und ob der Einfluss dieser Verhältnisse auf die Bemessung der billigen Entschädigung in den Urteilsgründen erörtert werden muss, ergibt sich danach:

Im Rahmen der bei der Bemessung der billigen Entschädigung in Geld wie dargestellt gebotenen Gesamtbetrachtung steht in der Regel die infolge der Schädigung erlittene Lebenshemmung im Vordergrund. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der beiden Teile und Ausführungen zu deren Einfluss auf die Bemessung der billigen Entschädigung sind daher nur geboten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dem Einzelfall ein besonderes Gepräge geben und deshalb bei der Entscheidung ausnahmsweise berücksichtigt werden müssen.

OLG Koblenz, Urteil vom 22.4.2015 – 5 U 1292/14 –

Punktion einer superinfizierten Flüssigkeitshöhle im Beckenbereich mit nachfolgender grob behandlungsfehlerhaft erfolgter Applikation von Alkohol

Die Punktion einer superinfizierten Flüssigkeitshöhle im Beckenbereich mit grob behandlungsfehlerhaft erfolgter Applikation von Alkohol, die zu Nervschädigungen, Sensibilitätsstörungen, Muskelnekrosen, Harn- und Stuhlinkontinenz mit Ableitung über den Anus praeter führt, kann ein Schmerzensgeld in Höhe von 130.000 € rechtfertigen, wobei Vorschädigungen zu berücksichtigen sind.

Fall:

Die zum Behandlungszeitpunkt 50-jährige Klägerin warf dem Beklagten, einem Facharzt für diagnostische Radiologie, einen Behandlungsfehler sowie eine unzureichende Aufklärung vor und begehrte auf dieser Grundlage immateriellen und materiellen Schadensersatz.

Aufgrund von Fieberschüben wandte sich die mehrfach vorgeschädigte Klägerin an den Beklagten. Dieser stellte aufgrund einer Computertomographie die Verdachtsdiagnose „Konglomeratartige Veränderungen im Becken mehr dorsal und links, hier möglicherweise mit Fistelung und abgekapselten Flüssigkeitsarealen“.

Der Beklagte nahm sodann bei der Klägerin eine Feinnadelpunktion dieses Flüssigkeitsareals vor. Es ließ sich blutig-seriöse Flüssigkeit mit einzelnen Fragmenten aspirieren. Anschließend erfolgte eine Füllung der Höhle mittels Kontrastmittel. Sodann spülte der Beklagte die Höhle mit 3,95 ml medizinischem Alkohol. Die Klägerin wurde über die Risiken der Applikation des Alkohols nicht aufgeklärt. Unmittelbar nach der Alkoholinstillation kam es zu ausgeprägten Schmerzzuständen im linken Bein der Klägerin mit fast vollständiger linksseitiger Parese des Beines. Daneben kam es zu einer vollständigen Stuhl- und Harninkontinenz. Das linke Bein war paretisch und es lag eine Plegie des linken Fußes vor. Eine Computertomographie des Beckens zeigte eine ödematöse Schwellung mit beginnender Nekrose der Glutealmuskulatur links. Nach der stationären Behandlung traten weitere körperliche Beeinträchtigungen auf.

Das sachverständig beratene Landgericht erkannte der Klägerin einen immateriellen Schadensersatz von 130.000 € zu.

Rechtliche Beurteilung:

Die Berufungen hatten nach Auffassung des OLG – mit einer Ausnahme hinsichtlich der Zinsen – keinen Erfolg:

Die Applikation von Alkohol in eine superinfizierte Flüssigkeitshöhle war grob behandlungsfehlerhaft und hat – neben mehrfachen Krankenhausaufenthalten mit Operationen – schwere gesundheitliche Folgen verursacht: Schädigung des Nervus ischiadikus links und des Nervus femoralis links mit Plegie des linken Fußes und mäßig bis hochgradiger Parese der Oberschenkelmuskulatur sowie Sensibilitätsstörung des gesamten linken Beines; leichtgradige Hüftstreckerchwäche bedingt durch die operative Entfernung des M. gluteus maximus links infolge der Muskelnekrosen; Gefühlsstörungen im Gesäßbereich aufgrund Narbenbildung; Harninkontinenz mit Restharnbildung; Stuhlinkontinenz mit Ableitung über den Anus praeter.

Klägerin wurde über Risiken der Applikation des Alkohols nicht aufgeklärt

Das erstinstanzlich zuerkannte Schmerzensgeld von 130.000 € erscheint sachgemäß. Es stellt einen angemessenen Ausgleich für die von dem Beklagten zu verantwortenden Beeinträchtigungen der Klägerin dar. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes darf nicht übersehen werden, dass die Klägerin erheblich vorgeschädigt war. Ein gänzlich einschränkungsloses Leben wäre ihr auch ohne den streitgegenständlichen Eingriff nicht möglich gewesen. Sie litt an einer nicht durch den streitgegenständlichen Eingriff verursachten gravierenden arteriellen Verschlusskrankheit. Die Patientin beschreibt in einem Zeitfenster zwischen zwei Wochen bis drei Monaten Fieberschübe, auf die sie jeweils drei bis fünf krankgeschrieben wurde. Die Symptomatik weist darüber hinaus auf ein – ursächlich nicht hinreichend geklärtes – massiv beeinträchtigendes Krankheitsbild hin. Ohne diese Beeinträchtigungen würde der Senat ein Schmerzensgeld von allenfalls 150.000 € für angemessen erachten.

OLG München, Urteil vom 17.4.2014 – 24 U 3089/13 –

Komplette Querschnittslähmung hüftabwärts nach chemotherapeutischer Behandlung im Rahmen eines Studienprogramms

Eine komplette Querschnittslähmung hüftabwärts mit sozialer Isolation kann die Zusprechung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 125.000 € rechtfertigen.

Fall:

Der Kläger, bei dem anlässlich der Entfernung des rechten Hodens die Infiltration durch ein malignes Lymphom festgestellt worden war, unterzog sich (damals 57-jährig) im Krankenhaus der Beklagten einer chemotherapeutischen Behandlung im Rahmen eines Studienprogramms (sogenannte Flyer-Studie). Diese Studie, an der mehrere Personen teilnahmen, bestand beim Kläger aus einer in gewissen zeitlichen Abständen durchzuführenden sechsmaligen intravenösen Chemotherapie und zusätzlich einer viermaligen Injektion des Chemotherapeutikums Methotrexat in den Wirbelkanal (= intrathekale MTX-Injektion).

Unmittelbar nach der ersten MTX-Injektion stellten sich beim Kläger ein Harnverhalt, Stuhlinkontinenz sowie eine beginnende Parese der Beine ein (cauda-equina-Syndrom). Mittlerweile leidet der Kläger hüftabwärts unter einer kompletten Querschnittslähmung. Er ist zu 100 % schwerbehindert.

Rechtliche Beurteilung:

Das OLG führte u.a. aus:

Zwar war die Behandlung des Klägers in der Klinik der Beklagten im Rahmen der Flyer-Studie und nach dem Auftreten der ersten Lähmungserscheinungen nicht zu beanstanden. Nach Auffassung des Senats fehlte es für die zu verabreichenden intrathekalen MTX-Injektionen aber an einer ordnungsgemäßen Aufklärung über das zwar seltene, aber typische Risiko einer Querschnittslähmung, so dass die ärztlichen Eingriffe insoweit nicht von der Einwilligung des Klägers gedeckt waren.

So wie vor Durchführung einer Myelographie gehört auch bei einer intrathekalen Injektion in den Rückenwirbelkanal ein Hinweis auf Lähmungserscheinungen bis hin zur Querschnittslähmung zur erforderlichen Grundaufklärung (so BGH NJW 96, 777 zur Myelographie).

Patient wurde nach Auffassung des Senats nicht ordnungsgemäß über Risiko der Querschnittslähmung aufgeklärt

Beitrag

Der Kläger hat einen ernsthaften Entscheidungskonflikt nachvollziehbar plausibel gemacht, so dass der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens (hypothetische Einwilligung im Falle ordnungsgemäßer Aufklärung) nicht durchgreift. Ob der Entscheidungskonflikt „vernünftig“ ist, ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht maßgeblich. Dem Patienten bleibt hier ein persönlicher Entscheidungsspielraum.

Der Schmerzensgeldanspruch ist in Höhe von 125.000 € begründet. Der Kläger ist hüftabwärts gelähmt mit allen üblichen organischen Begleiterscheinungen. Besonders belastend für den Kläger ist, dass er seine im ersten Stock gelegene Eigentumswohnung, die über keinen Aufzug verfügt, nur verlassen kann, wenn ihn jemand die Treppe hinunterträgt und wieder hinaufträgt. Nachdem die Ehefrau, welche als Putzfrau in Teilzeit arbeitet und den Kläger ansonsten versorgt, dies nicht bewerkstelligen kann, ist er auf die Hilfe Dritter, z.B. des Schwiegersohns angewiesen. Aufgrund der ungünstigen Wohnsituation ist der Kläger damit im Wesentlichen innerhalb der eigenen vier Wände isoliert. Soziale Kontakte brechen weg. Nachdem weitere Beeinträchtigungen von Klageseite nicht vorgetragen wurden, ist ein höheres Schmerzensgeld als 125.000 € nicht zuzusprechen.

OLG Thüringen, Urteil vom 16.1.2015 – 4 U 184/12 –

Tragisches Ende eines Maifeuers

Eine Querschnittslähmung bei einem 15-jährigen Jugendlichen kann ein Schmerzensgeld in Höhe von 250.000 € und eine Schmerzensgeldrente von monatlich 200 € rechtfertigen.

Fall:

Der 15-jährige Kläger erlitt bei einem Maifeuer durch einen umstürzenden Mittelstamm eine Querschnittslähmung und nahm u.a. die Gemeinde wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens in Anspruch. Traditionsgemäß besorgten Jugendliche der Gemeinde das für das Maifeuer erforderliche Holz aus dem Gemeindewald und bauten die abzubrennenden Baumstämme um einen tief im Boden versenkten Baumstamm auf. Diese Aktivitäten geschahen mit Billigung und Unterstützung der Gemeinde, die dieses Handeln nach Aussage ihres Bürgermeisters gefördert hat. Indem die Jugendlichen im Jahr 2010 den Mittelstamm nicht so aufstellten, dass er nach Abbrennen der an ihn angelehnten Stämme nicht seine Standfestigkeit verlieren konnte, haben sie die entscheidende Ursache dafür gesetzt, dass der Mittelstamm umstürzen konnte, nachdem die an ihn angelehnten Bäume abgebrannt waren.

Rechtliche Beurteilung:

Das OLG bejahte einen Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Gemeinde wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht:

Die beklagte Gemeinde war unter dem Gesichtspunkt des eröffneten Verkehrs verkehrssicherungspflichtig, weil das Maifeuer auf ihrem Grundstück abgebrannt wurde. Sie konnte darauf Einfluss nehmen, wie der Aufbau und Ablauf des Maifeuers erfolgte und hätte daher Maßnahmen ergreifen können (und müssen), um dafür zu sorgen, dass der Mittelstamm nicht umfällt. Da die Beklagte den Aufbau des Maifeuers durch

Eigentumswohnung kann nicht mehr ohne Hilfe Dritter bewerkstelligt werden

OLG bejahte Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde

Schmerzensgeldzahlung in Höhe von 250.000 Euro wurde als angemessen betrachtet

Impressum:

Herausgeber:
RiBGH Wolfgang Wellner, Karlsruhe
Für Bezieher kostenlos.
Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Ausgabennr.: 2017/02

Haftungsausschluss:
Die im Infobrief enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autor/en und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen.

Sonderausgabe für Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2017 mit freundlicher Genehmigung
Copyright 2017 by Freie Fachinformationen, Köln
Satz: Stoffers Grafik-Design
Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-0
Ansprechpartnerin im Verlag:
Dr. Miriam Goetz
Ansprechpartnerin im FFI-Verlag:
Bettina Taylor
taylor@freie-fachinformationen.de

Beitrag

die Jugendlichen nicht überwachte, konnte es dazu kommen, dass der Mittelstamm entweder nicht ausreichend tief in den Boden eingegraben oder dessen Durchmesser zu gering gewählt wurde, mit der Folge, dass dieser umfiel und dabei den Kläger an der linken Schulter erfasste.

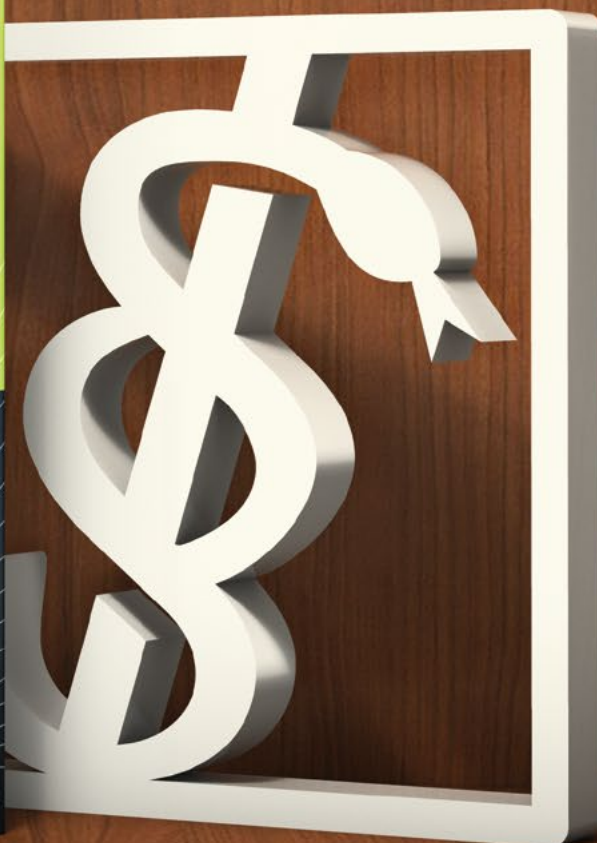
Dadurch ist der Kläger schwer verletzt worden, insbesondere ist eine motorisch und sensibel komplette Paraplegie sub Th 4 eingetreten.

Zur Kompensation der mit einer Querschnittslähmung verbundenen körperlichen Beeinträchtigungen wird eine Schmerzensgeldzahlung in Höhe von 250.000 € – wie vom Kläger gefordert – als angemessen bewertet. Angemessen ist auch eine daneben zu leistende Rentenzahlung, wie ebenfalls vom Kläger verlangt, deren Umfang von 200 € den vermehrten Bedürfnissen unter den gegebenen Umständen entspricht.

Wegen seines Mitverschuldens an dem Schadenseintritt muss sich der Kläger jedoch einen Mitverschuldensanteil von 50 % gemäß § 254 Abs. 1 BGB anrechnen lassen, was bei den von ihm geltend gemachten Ansprüchen entsprechend zu berücksichtigen ist. Der Kläger verletzte die ihm obliegende Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, indem er nicht genügend Abstand von dem Mittelstamm hielt. Dass ein angekorkelter Stamm umfallen kann, ist Allgemeinwissen. Selbst wenn sich der Kläger darüber Gedanken gemacht hätte, dass der Stamm tief im Erdreich eingegraben war, musste er davon ausgehen, dass der Aufbau des Maifeuers nicht durch Statiker erfolgt sein dürfte und dadurch, dass der Stamm lange dem Brand der um ihn herum angelehnten weiteren Baumstämme ausgesetzt war, dessen Standfestigkeit gelitten haben könnte.

Das Mitverschulden des Klägers führt dazu, dass die Beklagte an den Kläger 125.000 € Schmerzensgeld sowie eine Rente von monatlich 100 € zu zahlen hat. Weiter ist die Haftung der Beklagten für den materiellen und immateriellen Zukunftsschaden auf 50 % zu beschränken.

Die Hacks- Schmerzensgeldtabelle!



Anwalt Verlag

Das Standardwerk für die Bemessung von Schmerzensgeld, die „Hacks-Schmerzensgeld-Tabelle“ erscheint bereits in der 35. Auflage.

Die Neuauflage liefert mehr als 3.000 aktuelle Urteile deutscher Gerichte übersichtlich aufgeschlüsselt – alphabetisch nach Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen und Urteil mit Aktenzeichen. Profitieren Sie von der intelligenten Verlinkung in der online-Version und holen sich den passenden Volltext des Urteils auf Ihren PC.

SchmerzensgeldBeträge 2017

Von RAin Susanne Hacks (†), RiBGH Wolfgang Wellner und RA, FA für VerkR und FA für StrafR Dr. Frank Häcker
35. Auflage 2017, Buch inkl. CD-ROM + Online, 836 Seiten, broschiert,
Subskriptionspreis (bis 31.01.2017) 99,00 €, danach 109,00€
ISBN 978-3-8240-1448-4

CD-ROM-Ausgabe + Online:

79,00 €
ISBN 978-3-8240-1449-1

Weitere Infos unter:
www.anwaltverlag.de



LEGIAL
Mit Anspruch. Für Anspruch.



SIE HABEN EINEN FALL?
WIR PRÜFEN IHN GERNE!
www.legial.de

 **rehacare**
www.rehacare.net

www.rehacare.net
089/2000 451 20
info@rehacare.net

VerlagsPartner

Mit Prozessfinanzierung zum Schmerzensgeld.

Ein Verfahren, in dem es neben materiellem Schadenersatz um einen hohen Schmerzensgeldbetrag geht, kann sich oft über viele Jahre hinziehen. Aufgrund der erheblichen Kosten können viele Betroffene ihren Anspruch gerichtlich erst gar nicht geltend machen. Übertragen Sie das Kostenrisiko auf die LEGIAL und verhelfen Sie Ihrem Mandanten zur Prozessführung. Wir übernehmen bei aussichtsreichen Klagen alle anfallenden Prozesskosten gegen eine Erlösbeteiligung.

Die Vorteile für Sie:

- Pünktliche und sichere Honorarzahlung
- Zusätzliche 1,0 Gebühr nach RVG
- Kostenlose Zweitmeinung
- Fallabhängig medizinisches Privatgutachten
- Neue Mandate

Unsere Rechtsanwältinnen Claudia Boysen und Ilona Ahrens verfügen über eine hohe Expertise im Arzthaftungsrecht. Als Expertinnen für Prozessfinanzierung im Medizinrecht schätzen sie komplexe Prozessrisiken sicher ein und ermöglichen Patienten und Anwälten, nicht nur Schmerzensgeldansprüche erfolgreich geltend zu machen.

Hier geht es zu Ihrer Anfrage! Tel.: 089 6275-68 00, E-Mail: info@legial.de



Claudia Boysen
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Medizinrecht



Ilona Ahrens, LL.M.
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)
Arzthaftungsrecht
und Versicherungsrecht

+++ Empfohlen vom Deutschen Verkehrsgerichtstag +++ anerkannt vom Deutschen Anwaltverein +++

Vorteil für alle Beteiligten:

Reha-Management entlastet Anwalt und Mandant

Schadensregulierung nach schweren Unfällen braucht spezialisierte Anwälte. Zusätzlich drängen alltagspraktische Herausforderungen: Welche medizinisch-pflegerische Versorgung ist die richtige? Wer ist Ansprechpartner in Sozialversicherungsfragen? Wie geht es weiter im Beruf? Wer hilft bei Wohnungsumbauten oder der Beschaffung eines behindertengerechten Autos?

rehacare löst diese Probleme. Als einer der führenden und größten Anbieter für Reha-Management bewegen wir uns seit fast 20 Jahren auf dem Markt: Wir unterstützen Klienten nach einem Unfall oder schwerer Krankheit individuell auf ihrem Weg durch die berufliche, medizinische oder soziale Rehabilitation. Mit Sicherheit. Menschlich. Professionell.

Der Rechtsanwalt...

- bearbeitet Mandate schneller und produktiver
- erhält Entlastung bei der Behandlung schwerer Personenschäden
- hat weniger Aufwand mit sozialrechtlichen Fragestellungen
- gewinnt zufriedener Mandanten und damit Imagevorteile für die Kanzlei
- behält die Hoheit im Verfahren



Wolfgang Leitner,
Key-Account-Manager



Julia v. Carlowitz,
Gruppenleiterin und
Case Managerin